

den oder heroischen Epoche. Insofern ist die Studie ein sehr gelehrter Beitrag zu der Erkenntnis, daß es in der historischen Arbeit vor allem um unterschiedliche Grautöne geht. Und so drängt sich die Frage am Schluß doch auf, ob ein solch gelehrtes Spektrum von Grautönen notwendigerweise einen solchen Umfang erreichen muß?

Martin Kaufhold

Christel Maria von GRAEVENITZ, Die Landfriedenspolitik Rudolfs von Habsburg am Niederrhein und in Westfalen (1273–1291) (Rheinisches Archiv 146) Köln u. a. 2003, Böhlau, 334 S., ISBN 3-412-15302-8, 39,90 EUR. – Diese Bonner Diss. stellt sich die Aufgabe, „den Zusammenhang zwischen dem niederrheinischen Landfrieden von 1288 und dem im Jahre 1287 erlassenen Reichslandfrieden intensiver zu untersuchen“ (S. 7). Die Vf. hat sich für ein rechtsgeschichtliches Vorgehen in Anlehnung an Arno Buschmann entschieden und sich um eine „Synthese von reichs- und landesgeschichtlicher Betrachtung (...) mit dem Ziel, die Reichspolitik Rudolfs in ihrer Gesamtheit zu erfassen“ (S. 19), bemüht. Die Untersuchungen setzen ein mit dem Mainzer Reichslandfrieden Friedrichs II. von 1235, der als Vorläufer der rudolfinischen Reichsordnung von 1287 verstanden und als „wirkliches Verfassungsgesetz“ (S. 26) interpretiert wird, so daß dann durchgehend Landfriedenspolitik als Verfassungspolitik begriffen wird. Entsprechend wird der Rheinische Bund (1254–1257) als „Verfassungsbündnis“ (S. 44) verstanden. Schon mit der Zollbestimmung von 1273 und dann auch in anderen Rechtsbereichen knüpfte Rudolf I. an den Mainzer Reichslandfrieden von 1235 an. Bei der Untersuchung und Argumentation finden Reichssprüche besondere Beachtung. Die Vf. kann zeigen, daß im Sinne einer „neue(n) königliche(n) Form der Landfriedenspflege“ (S. 100) der niederrheinische Landfriedensbund von 1279 auf Veranlassung Rudolfs I. geschlossen wurde und nicht auf regionaler Eigeninitiative beruhte. Ein Reichsspruch von 1281 wird in neuer Interpretation so verstanden, daß nun „die Landfriedenseinung (*lantfride*) zwischen Städten und Herren eine Einrichtung der Reichsverfassung“ (S. 111) wurde. Im rheinischen Provinziallandfrieden von 1281 wird als „neuartige(r) Ansatz der rudolfinischen Reichsordnung“ (S. 124) die „Idee der Großräumigkeit“ (S. 124) mit dem Ziel einer „netzartige(n) Gliederung des Reiches in Provinziallandfriedensorganisationen“ (S. 125) erkannt. Unter dem Gesichtspunkt des Landfriedens folgt wegen der engen Verbindung von Reichsgutverwaltung, höchster Gerichtsbarkeit und Landfriedenssorge eine sorgfältige Untersuchung des Landvogteiwesens rudolfinischer Prägung am Niederrhein und in Westfalen. Die Vf. sieht die regionale Landvogtei und den regionalen Landfriedensbund als „eine von Rudolf bewußt angestrebte Einheit“ (S. 162) an und sie erkennt in „Rudolfs Einteilung des Reiches in (etwa 10) Landfriedensbezirke“ (S. 173) eine planvoll angelegte reichsrechtliche Struktur im Sinne einer „neue(n) Ordnung“ (S. 176). Es folgt eine ausführliche und intensive Interpretation des Reichslandfriedens von 1287 und eine Untersuchung seiner Auswirkungen bis 1298, wobei die Vf. betont, daß „unter *lantfride* (*pax generalis*) zum einen der regionale Landfriedensbund als reichsrechtliche Einrichtung und zum anderen die Reichslandfriedensgesetzgebung zu verstehen“ (S. 211) ist. In diesem Zusammenhang wird die Schlacht von Worringen